

Inhalt

1. 20.05.2016 **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und
des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II -
zur Landtagswahl 2017**

1. **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 21 – Rheinisch-Bergischer Kreis I und
des Wahlkreises 22 – Rheinisch-Bergischer Kreis II – zur Landtagswahl 2017**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 1110 -, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I - und den Wahlkreis 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II - **für die Landtagswahl am 14.05.2017** auf.

Der **Wahlkreis 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I** - umfasst die Gebiete der zum Rheinisch-Bergischen Kreis gehörenden Städte Bergisch Gladbach und Rösrath.

Der **Wahlkreis 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II** - umfasst die Gebiete der zum Rheinisch-Bergischen Kreis gehörenden Gemeinden Kürten, Odenthal sowie der Städte Burscheid, Leichlingen, Overath und Wermelskirchen.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis

spätestens Montag, den 27.03.2017, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise 21 und 22, Kreishaus Heidkamp, Dezernat II/Kommunalaufsicht, Block C, 2. Etage, Wahlamt, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 1110.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Die Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des

Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag zu leisten. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieneigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im **Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages**

aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge notwendigen Formblätter können beim Wahlamt der Kreisverwaltung (Anschrift wie oben), während der allgemeinen Dienststunden (montags - donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) oder unter Telefon 02202/13-2350, Telefax 02202/13102349, E-Mail: kommunalaufsicht@rbk-online.de abgeholt bzw. angefordert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 und 19 des LWahlG - und der §§ 22 und 23 LWahlO weise ich hin.

Bergisch Gladbach, den 18.05.2016

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I und
des Wahlkreises 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II

gez.

Dr. Erik Werdel